



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Sachgebiet: Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter: Herr Rupprecht

Telefon: 09161 92-3216
Telefax: 09161 92-93216
E-Mail: bernd.rupprecht@kreis-nea.de
Zimmer: A 126

Aktenzeichen: 32-5650-Ru
Datum: 14.03.2023

**Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-V);
Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet des Landkreises Ansbach
Festlegung einer Überwachungszone im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt aufgrund der Art. 60 – 68, 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21, 40 – 55 der DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 27 - 33 der Geflügelpest-V folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Im Landkreis Ansbach wurde der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest H5N1 in einem Betrieb am 14.03.2023 durch das Friedrich-Löffler-Institut, Insel Riems, 17466 Greifswald, Az.: 2023-00533, amtlich festgestellt.

Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet des Landkreises Ansbach wurde um den befallenen Betrieb eine Schutzzone (Sperrbezirk) und eine Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) festgelegt. Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist von Teilen der Überwachungszone betroffen.

Um die den Seuchenbestand umgebende Schutzzone (Sperrbezirk) wird mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern, soweit diese Fläche sich im Gebiet des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim befindet, eine **Überwachungszone** (Beobachtungsgebiet) festgelegt, dass folgende Gemeindegebiete umfasst:

Markt	Gemeindeteile	Gemarkung
Marktbergel	Marktbergel Munasiedlung Ermetzhof	Marktbergel Marktbergel Ermetzhof

II.

Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpest-V (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) in den unter der Ziffer I genannten Gemeindegebieten halten, haben diese von freilebenden Vögeln abzusondern.

Gehaltenes Geflügel ist, mit Ausnahme von Tauben, in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Telefon: 09161 92-0
Telefax: 09161 92-1060
poststelle@kreis-nea.de
www.frankens-mehrregion.de

Besuchszeiten
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)
Nächste Bahnhaltstelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR meine Bank eG Fürth | Neustadt | Offenheim
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCED77XXX

Die Nutzung von Oberflächenwasser (z.B. Dachwasser, Bachwasser o.ä) zur Versorgung des Geflügels ist untersagt.

III.

Die sofortige Vollziehung der unter der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist, angeordnet.

IV.

Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429, Art. 24, 25, 40 ff DeIVO (EU) 2020/687, §§ 13, 27 ff Geflügelpest-V gilt für die unter Ziffer I. bezeichnete Überwachungszone folgendes:

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpest-V (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) halten ,haben dem Veterinäramt des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:
- Geflügel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier,
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
Ausgenommen hiervon sind
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Geflügel gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.
3. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem das gehaltene Geflügel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 09161/92-3503).
4. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
5. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.

<p>6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit dem gehaltenen Geflügel im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p>
<ul style="list-style-type: none">- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
<ul style="list-style-type: none">- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
<ul style="list-style-type: none">- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.
<p>7. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.</p>
<p>8. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Geflügel als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: VTN Waldorf, Hetzentännig 2, 96194 Waldorf, Tel.: 09549/366, Fax: 09549/7804</p>
<p>9. Freilassen von Geflügel: Niemand darf gehaltenes Geflügel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.</p>
<p>10. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltenes Gflügel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.</p>
<p>11. Transportmittel für Verbringungen von gehaltenem Geflügel und der Erzeugnisse von gehaltenem Geflügel durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren.</p>
<p>12. Die zuständige Behörde, hier das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen</p>
<p>13. Die zuständige Behörde, hier das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, kann die Tötung und unschädliche Beseitigung von in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) gehaltenem Geflügel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist.</p>

Mit Allgemeinverfügung vom 23.11.2022, Az.: 32-5650-Ru, (Amtliche Bekanntmachung am 24.11.2022) wurden Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, verboten.

Ausnahmeregelungen:

Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen in der Überwachungszone können nach Maßgabe der §§ 28, 29 Geflügelpest-V vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim auf Antrag genehmigt

werden. Anträge und fachliche Rückfragen können beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim – Veterinäramt – Tel. 09161/923503, Email: vetamt@kreis-nea.de gestellt werden.

Dies gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Veterinäramt, Telefon: 09161/92-3503.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG geahndet werden.

Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in eine Schutzzone als auch in eine Überwachungszone, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Allgemeinverfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander.

Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung wird am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad-Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, ausgehängt und ist gemäß Art. 27 a BayVwVfG auf der Internetseite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a.

Zusätzlich wird sie im Kreisamtsblatt Nr. 6/2023 veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch — Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann während der Allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

gez.

Cetinkaya
Oberregierungsrat